



„Letztlich sehe ich in der Entwicklung auch ein Versagen, mit Verletzlichkeit und Abhängigkeit umzugehen“: Th. Boer zu den gesamtgesellschaftlichen Implikationen des Themas

Zur Person

Theo Boer geb. 1960 in Rotterdam, ist Professor für Gesundheitsethik an der Protestantisch-Theologischen Universität in Groningen und Mitglied des niederländischen Gesundheitsrats. Von 2005 bis 2014 war er Mitglied einer staatlichen Prüfungskommission für aktive Sterbehilfe. In dieser Zeit wurde er ursprüngliche Befürworter zu einem der schärfsten Kritiker der holländischen Euthanasie-Gesetzgebung

Niederlande In den Niederlanden ist aktive Sterbehilfe bereits seit 2001 erlaubt. Das Land war weltweit das erste mit einer solchen Regelung. Sterbehilfe ist in den NL den Ärzten vorbehalten

„Tötung nicht romantisieren“

Sterbehilfe. Der niederländische Ethiker Theo Boer hat Verständnis für die „Tragik des selbst gewählten Todes“, warnt aber vor Entwicklungen wie in seinem Heimatland und will die Ärzte „draußen lassen“

K Interview

VON RUDOLF MITLÖHNER

KURIER: Herr Prof. Boer, in Ihrem Heimatland, den Niederlanden, ist aktive Sterbehilfe seit 2001 erlaubt. In Österreich hat der VfGH erkannt, dass die Mitwirkung am Suizid nicht prinzipiell verboten werden darf – und damit eine heftige Debatte ausgelöst. Wie nehmen Sie diese wahr?

Theo Boer: Die österreichische Diskussion bereitet mir gleichermaßen Sorge, wie sie mir auch Bewunderung abringt. Der entscheidende Punkt ist, dass in den Niederlanden der Arzt eine zentrale Rolle hat. Der Arzt entscheidet darüber, ob das Leiden eines Menschen – und damit sein Leben – beendet wird. Das hat zu den hohen Zahlen an Fällen von aktiver Sterbehilfe beigetragen. In Oregon (US-Bundesstaat; Anm.) etwa haben wir nur ein Zehntel der Fälle. Wenn der Arzt eine zentrale Rolle hat, dann ist der „Bedarf“ viel größer, weil das „Angebot“ viel größer ist. In Österreich ist der Fokus auf der Autonomie des Individuums, und das halte ich für besser. Ich würde es begrüßen, wenn man sagt: Der Arzt macht das nicht, der Patient selber ist verantwortlich. In den Niederlanden ist die aktive Sterbehilfe ein Teil des Gesundheitssystems geworden. Es gibt Bezirke in den Städten, wo 15 bis 20 Prozent aller Sterbefälle auf aktive Sterbehilfe zurückgehen. Ich verstehe die Tragik des selbst gewählten Todes – aber wir sollten diese Tragik nicht organisieren.

Kann es für dieses heikle Thema überhaupt eine ge-

setzliche Regelung geben, welche dem VfGH-Erkenntnis Rechnung trägt, aber den befürchteten „Dambruch“ verhindert?

Ein Land kann es seinen Bürgern nicht verbieten, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Aber wenn man beispielsweise sagt, es steht Muslimen frei, nach Mekka zu pilgern, dann heißt das nicht, dass ein Land die Verpflichtung hat, die Reise zu bezahlen und den Flug zu organisieren. Man soll im Gesetz verankern, dass es sich hier um ein Freiheitsrecht handelt, aber um Gottes Willen nicht eine Verantwortlichkeit des Gesundheitswesens. Lassen Sie die Ärzte soweit wie möglich draußen – damit diese Krankheiten behandeln, Symptome lindern können und nicht auch noch für die Tötung ihrer Patienten zuständig sind.

Autonomie müsse auch bedeuten, über das Ende des

eigenen Lebens bestimmen zu können, sagen die Befürworter einer Liberalisierung. Was setzen Sie dem entgegen?

Ich würde dem nicht viel entgegensetzen. Aber ich würde sagen: Wer A sagt, soll auch B sagen. Wer die Autonomie betont, muss auch selber die Verantwortung für die Beendigung des Lebens tragen. Es ist ein Märchen, dass ein frei gewählter Tod immer gewaltlos ist, wenn er nicht vom Arzt herbeigeführt wird. Es gibt viele Möglichkeiten, sich selbst auf humane Weise ein Ende zu setzen – in den Niederlanden ist das allerdings strengstens verboten: Beihilfe zum Suizid ist Ärzten vorbehalten. Ich wünsche mir, dass das in Österreich anders kommt.

Das Argument für die Beihilfe lautet ja, dass jemand, der sich seinen Wunsch zu sterben nicht mehr selbst erfül-

len kann, Hilfe bekommen soll, ohne dass sich diese Person strafbar macht ...

Das halte ich für ein gutes Argument. Ich würde nur ergänzen: Wenn ich um jeden Preis verhindern will, dass ich abhängig von fremder Hilfe werde, dann führt das dazu, dass ich „rechtzeitig“ mein Leben beende – also nicht 5 vor 12 sondern Viertel vor 12. Man muss auch bedenken, dass die Diskussion um Sterbehilfe zu einer Zeit entstand, in den Achtzigerjahren, als etliche Menschen unter entsetzlichen Schmerzen, schreiend oder erstickend sterben mussten. Mittlerweile ist die Palliativmedizin so weit fortgeschritten, dass es das kaum noch gibt. Es ist heute Sterbehilfe nur noch sehr selten nötig, um dieses Leiden zu vermeiden. Worum es geht, ist die Vorstellung des machbaren Todes: Ich will der Herr meines Todes sein, wie ich auch sonst mein Beziehungs-

leben, meinen Beruf etc. in Eigenregie führe.

Was lässt sich dagegen sagen?

Man kann das ja wollen. Aber es ist ein Freiheitsrecht, nicht etwas, das man vom Arzt oder von der Gesellschaft einfordern kann. Tötung soll nicht romantisieren werden. Es ist und bleibt eine tragische Entscheidung zu sagen: Obwohl ich noch weiterleben kann, will ich meiner Existenz ein Ende setzen. Das ist eine persönliche Sache, die persönlich bleiben soll.

Aber wenn ich Sie richtig verstehe, halten Sie das VfGH-Erkenntnis nicht prinzipiell für problematisch ...

Ich verstehe es insofern, als es in der Gesellschaft eine große Zustimmung zum selbst gewählten Lebensende gibt. Andererseits zweifle ich sehr daran, dass das Sterben durch eine Neuregelung menschl-

cher, die Gesellschaft dadurch humaner wird. Letztlich sehe ich in der Entwicklung auch ein Versagen, mit Verletzlichkeit und Abhängigkeit umzugehen. Je mehr das Platz greift, umso schwieriger wird es, mit Alter und Niedergang sich abzufinden. Jede einzelne Entscheidung hat in diesem Sinne auch gesamtgesellschaftliche Effekte – eine individuelle Entscheidung ist nie nur individuell.

Der Anwalt, der die Antragsteller beim VfGH vertreten hat, hat in einem Interview gesagt: „Es gibt weltweit keinen Nachweis, dass in einem Land mit liberaleren Bestimmungen Missbrauch in einem relevanten Ausmaß aufgetreten wäre.“ Hat er recht?

Das hängt davon ab, was man unter „Missbrauch“ versteht. Wenn man damit meint, dass Menschen gegen ihren Willen getötet werden, dann gibt es etwa in den Niederlanden kaum Missbrauch. Was ich aber auch tragisch finde, ist, dass sich die Überzeugung durchsetzt, dass das einzig würdige Sterben jenes ist, das man selbst in Gang gesetzt hat. Die Verfügbarkeit der aktiven Sterbehilfe verändert unseren Blick auf Leben und Tod. Das ist kein Missbrauch, aber es sind Auswirkungen, die man anfangs nicht vorhergesehen hat.

Was folgern Sie politisch daraus?

Dass die Beihilfe zum Suizid respektiert wird – das sage ich als Demokrat – aber dass sie nicht präsentiert wird als eine Option für humanes Sterben. Denn für ein humanes Sterben ist Sterbehilfe anno 2021 nicht mehr nötig.

Heikle Gratwanderung

Bis Ende des Jahres bleibt Zeit, das Gesetz zur Sterbehilfe zu reparieren

VfGH-Erkenntnis. Am 11. Dezember des Vorjahres kippte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) das generelle Verbot der „Mitwirkung am Selbstmord“ (StGB § 78). „Wer einen anderen dazu verleitet, sich selbst zu töten, oder ihm dazu Hilfe leistet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen“, so die geltende Regelung. Die Höchststrichter erkannten die Passa-

ge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ für verfassungswidrig. Bestehen bleiben kann indes das Verbot des Verleites zum Suizid, ebenso wie der vorangehende § 77 („Tötung auf Verlangen“: „Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“). Bis Ende des Jahres hat die Regierung Zeit, das Gesetz zu

reparieren. Im April fand dazu ein „Dialogforum“ statt: Das Justizministerium hatte Religionsgemeinschaften, Organisationen und Wissenschaftler geladen, Vorschläge zu bringen, wie ein neu gestaltetes verfassungskonformes Gesetz aussehen könnte.

Verfassungsministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) hatte angekündigt, einen entsprechenden Gesetzesentwurf noch vor dem

Sommer zu präsentieren. Das Thema ist politisch hoch aufgeladen: Gegner des VfGH-Spruchs – wie etwa die Bischofskonferenz – wollen verhindern, dass es bei einer neuen Gesetzeslage zu Missbrauch kommen könnte. Für einen liberalen Umgang treten etwa der Verein „Letzte Hilfe“ und die Österreichische Gesellschaft für ein humanes Lebensende (ÖGHL) ein.